

Satzung

des Schützenvereins Eichenbarleben v. 1994 e.V.
(ergänzt: § 5, Satz 2)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Eichenbarleben von 1994 e.V.“ nachfolgend als SVE bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Eichenbarleben und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolmirstedt unter dem Aktenzeichen 209/0902.95 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der SVE ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden in Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den eigenen nicht entgegenstehen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen.

Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Schützenfeste.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er stellt seinen Mitgliedern, soweit wie vorhanden, die notwendige materielle und technische Basis zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person im Alter von mindestens 12 Jahren werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins gerichtet hat, bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden, über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und nicht Mitglied des Vereins ist. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluß des Vereinsmitgliedes kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung
- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- bei rechtskräftiger Verurteilung

Weiterhin ist ein Ausschluß bei Rückstand der Beitragszahlungen über sechs Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung möglich.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Entscheidung Einspruch gelegt werden, über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6
Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und alle weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

§ 7
Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre),
- Wahl des Kassenprüfers (jährlich)
- Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich);
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister,
- dem/der Sportleiter/in,
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben zu betrauen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschließt durch Wahl die endgültige Neubesetzung für die verbleibende Wahlperiode.

§ 11 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich aller Belege regelmäßig sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden materiellen Mitteln zu erlassen.

Weitere, sich darüber hinaus als Notwendig erweisenden Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des SVE kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zum Beschluß der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins sind alle offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Eichenbarleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ergänzung: § 5, Satz 2

-ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt z. B. dann vor, wenn ein Mitglied es generell ablehnt den Schießleiterdienst auszuüben bzw. wenn es 3mal den Dienst fernbleibt, ohne selbständig für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Kleiderordnung
des Schützenvereins Eichenbarleben v. 1994 e.V.
(gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.03.2008)

Die Schützentracht ist das äußere Zeichen der Zusammengehörigkeit im Schützenverein.

Sie ist Ausdruck der Traditionspflege und wird zu besonderen Anlässen getragen (z.B. bei Aufmärschen, Schützenfest, Veranstaltungen). Freistellungen auf Vorstandsbeschuß.

1. Die mit Gründung des Vereins durch die Mitglieder ausgewählte Tracht richtet sich:

- a) für Herren:

nach dem bei der Fa. „Klingner Schützenbedarf“ Bremervörde vorliegendem Bestellmuster (Jacke, Hut u. Effekten, evtl. Weste, Hose, Hemd)

- b) für Damen:

nach vorliegender Maßanfertigung durch eine Schneiderin nach vorgeschriebenem Material und Muster (konkrete u. aktuelle Informationen erteilt der Vorstand)
Änderungen u. Ergänzungen zu den gültigen Mustern sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

2. Jedes Mitglied im Verein behält nur so lange seine Mitgliedschaft, so lange er im Besitz einer eigenen vollständigen Tracht ist.
3. Für Neumitglieder und Mitglieder, die mit Inkrafttreten dieser Ordnung nicht im Besitz einer eigenen vollständigen Tracht sind, besteht eine Frist von 3 Kalendermonaten zum Beschaffen derselben.

Jugendliche Mitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, sich eine eigene Tracht zu beschaffen

4. Die Mitglieder sind angehalten der Bitte des Vorstandes zur Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung nachzukommen.
Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch und unverzüglich.
Zwischenzeitlich gezahlte Aufnahmegebühr wird nicht rückerstattet.

Es besteht die Möglichkeit Widerspruch gegen das Erlöschen beim Vorstand einzulegen, endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung.

Finanzordnung
des Schützenvereins Eichenbarleben v. 1994 e.V.
(beschlossen am 20.04.2007)

Aufnahmebeitrag

der Aufnahmebeitrag erfolgt einmalig und wird beim Ausscheiden nicht rückerstattet. Er kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Im Ausnahmefall ist Ratenzahlung möglich.

Der Aufnahmebeitrag beträgt z. Z. 350,-€.

Lebenspartner zahlen 50% von genannten Aufnahmebeitrag.

Die Mitgliedschaft wird erst nach vollständiger Entrichtung wirksam.

Personen, die vor Erreichen des 18. Lebensjahres Mitglied im Verein sind, zahlen den Aufnahmebeitrag mit Vollendung desselben i. H. des zum Beginn der Mitgliedschaft gültigen Satzes.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist von allen, ausgenommen Ehrenmitgliedern, zu entrichten.

Er ist monatlich fällig, zur Vereinfachung kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Er beträgt z. Z. monatlich 7,50€, für Paare 6,25€ pro Person.

Für Kinder und Jugendliche beträgt der Beitrag 3,-€ monatlich, er ist erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres zu erheben.

Mitglieder, die mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Beitragssonderregelung

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Arbeitslosigkeit) kann auf jährlich neu zu stellenden Antrag der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand reduziert bzw. in besonderen Härtefällen ganz erlassen werden.

Geldwerte Leistungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich 20 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Bei Nichterfüllung der Pflicht sind unverzüglich 5,-€ pro Stunde als Gegenwert an den Verein zu zahlen.

Fördernde- und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Einsätze zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen wird als gemeinnützige Arbeit im Verhältnis 1:1 anerkannt.

Der Verein übernimmt die Startgebühren für Wettkämpfe oberhalb der Kreismeisterschaft sowie generell für Kinder, Jugendliche und Mannschaften.

Diese Festlegungen können durch den Vorstand außer Kraft und jederzeit wieder eingesetzt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Entgelt für freiwillig erbrachte Leistungen bzw. ausdrücklich dauernd überlassene Sachen.

Es ist jedoch gestattet, für besondere Leistungen nach Ermessen, freiwillig eine Aufwandsentschädigung zur Minderung der Belastung im Einzelfall zu erstatten.

Entgelt für die Nutzung von Vereinseigentum

Die gesamte Sportstätte ist durch ordentliche und Ehrenmitglieder unentgeltlich zu nutzen. Für die private Nutzung des Vereinshauses durch Mitglieder ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,-€ zu entrichten.

Die Nutzung der Sportstätte durch dritte Personen ist grundsätzlich kostenpflichtig, die Höhe des Entgeltes ist von Zeit zu Zeit gesondert durch den Vorstand festzulegen.

Ausnahmen sind in jedem Fall möglich.

Bewegliche Sachen können durch Vereinsmitglieder im Grundsatz unentgeltlich ausgeliehen werden. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes ist möglich.

Sonderentgelte

Lt. Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet die Schießleiterdienste zu absolvieren bzw. zu tauschen oder selbständig für Ersatz zu sorgen. Dafür sind dem Ersatz 25,-€ zu zahlen.

(Bei Nichteinhaltung: Verweis auf § 5 Satzung- Ausschluss -).

Finanzierung von Leistungen

Über Ausgaben bis in Höhe von 4000,-€ beschließt der Vorstand, darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Veräußerung von Sachen

Sollen Sachen des Vereins veräußert werden, ist das durch Aushang kenntlich zu machen und ein Mindestgebot anzusetzen. Die Veräußerung erfolgt nach Höchstgebot.

Die Inkraftsetzung der Finanzordnung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.